

# **Stadt Friedrichshafen**

## **Textteil / Örtliche Bauvorschriften** Zur Ergänzungssatzung „Pfannenstiel“

**Entwurf**

10.10.2013

# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A: Textliche Festsetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Rechtsgrundlagen:.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Geltungsbereich:.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB: .....</b>	<b>3</b>
3.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB): .....	3
3.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO).....	4
3.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO).....	4
3.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).....	4
3.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).....	4
3.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) .....	4
3.7 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).....	5
3.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	5
3.9 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).....	6
3.10 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) .....	6
3.12 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB) .....	6
<b>Teil B: Satzung zur Regelung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO</b>	<b>7</b>
<b>1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen: .....</b>	<b>7</b>
1.1 Dächer / Dachaufbauten / Dacheindeckungen / Solaranlagen: .....	7
1.2 Fassaden / Wandöffnungen: .....	7
<b>2. Gestaltung von aneinander zu bauenden Gebäuden: .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen:.....</b>	<b>8</b>
<b>4. Stellplätze / Garagen und Zufahrten: .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Niederspannungsleitungen / Antennen: .....</b>	<b>9</b>
<b>Teil C: Hinweise .....</b>	<b>10</b>

## Teil A: Textliche Festsetzungen

---

### 1. Rechtsgrundlagen:

---

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) vom 13.12.2005
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998
- Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) vom 14.12.2004
- Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 20.01.2005
- Gemeindeordnung (GemO) vom 24.07.2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990

### 2. Geltungsbereich:

---

Der Geltungsbereich ist im Lageplan vom 10.10.2013 dargestellt. Er beinhaltet das Flurstück Nr. 434/10.

### 3. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB:

---

#### 3.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Den Eintragungen im Planteil der Satzung entsprechend ist ...

die Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO) als Höchstgrenze festgesetzt.

- 3.1.1. ... die GRZ = Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) als Höchstgrenze festgesetzt, soweit sich nicht aus den im Planteil festgelegten überbaubaren Flächen im Einzelfall ein geringeres Maß in Bezug auf die betroffene Grundstücksfläche ergibt.

- 3.1.2. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO nur dann bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,6 überschritten werden, wenn die Stellplätze und Zufahrten wasserdurchlässig gestaltet werden (z. B. Pflaster mit Rasenfuge) bzw. die Dächer von Nebenanlagen und Garagen begrünt werden. Zur Sicherstellung der (extensiven) Dachbegrünung ist eine Substratschicht von jeweils mind. 10 cm nachzuweisen.
- 3.1.3. ... die GFZ = Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) als Höchstgrenze festgesetzt, soweit sich nicht aus den im Planteil festgelegten überbaubaren Flächen im Einzelfall ein geringeres Maß in Bezug auf die betroffene Grundstücksfläche ergibt.

### **3.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO):**

Den Eintragungen im Planteil der Satzung entsprechend ist die Errichtung nur von Einzelhäusern / Doppelhäusern zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

### **3.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO):**

Den Eintragungen im Planteil der Satzung entsprechend ist ...

- 3.3.1 ... die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen bestimmt.
- 3.3.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind oberirdische Stellplätze (überdacht / nicht überdacht) und Garagen nicht zulässig.
- 3.3.3 Die im Planteil der Satzung für Stellplätze / Garagen gesondert ausgewiesenen überbaubaren Flächen sind zu beachten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO).

### **3.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):**

Den Eintragungen im Planteil der Satzung entsprechend ist die Hauptfirstrichtung und die dazugehörige Längsseite des jeweiligen Gebäudes parallel zu den Richtungspfeilen zu erstellen.

### **3.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB):**

In Wohngebäuden sind bei Einzelhäusern max. 2 Wohnungen sowie bei Doppelhaushälften ebenfalls max. 2 Wohnungen zulässig.

### **3.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB):**

Den Eintragungen im Planteil der Satzung entsprechend sind die öffentlichen / privaten Verkehrsflächen festgelegt: Fahrstraße

### **3.7 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB):**

Die Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen (einschl. Leitungen für Telekommunikation) ist unzulässig.

### **3.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):**

Nach den im Weiteren dargelegten Maßgaben sind folgende Flächen (gemäß den Eintragungen im Planteil der Satzung) und folgende Maßnahmen festgesetzt:

- 3.8.1 Auf den im Planteil festgesetzten Pflanzgeboten sind standortgerechte Bäume bzw. Sträucher zu pflanzen, in ihrem Bestand zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Die entsprechende Pflanzliste ist zu berücksichtigen und als Orientierungsrahmen im Teil C beigefügt. Die genauen Standorte der Pflanzungen sind im Rahmen der Baugenehmigungsplanung festzulegen und dürfen um bis 5 m von den im Planteil des Bebauungsplans dargestellten Standorten abweichen.
- 3.8.2 Die nicht überbaubaren und nicht befestigten privaten Grundstücksflächen sind als naturnahe Hausgärten anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Bei der Bepflanzung ist die entsprechende Pflanzliste zu berücksichtigen und als Orientierungsrahmen im Teil C beigefügt. Pro 250qm Grundstück ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.
- 3.8.3 ... auf den beiden westlichen Grundstücken entlang der westlichen Grundstücksgrenze am Übergang zur landwirtschaftlichen Nutzung eine lückenlose, dichte Heckenpflanzung vorzunehmen; Pflanzvorschlag gemäß Pflanzliste in Teil C. Die Endwuchshöhe sollte 2,50 bis max. 3,00m erreichen.
- 3.8.4 Die Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten ist wasserdurchlässig herzustellen (z. B. Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Beläge).
- 3.8.5 Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken breitflächig zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen (z. B. in einer Zisterne zur Gartenbewässerung / Toilettenspülung etc.) bzw. sonst über eine fachgerechte Ableitung dem Mischwasserkanal zuzuführen.
- 3.8.6 Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 10° Neigung) sind extensiv zu begrünen; die hierfür erforderliche Substratschicht ist mit einer Stärke von mind. 10 cm auszuführen.
- 3.8.7 Die Straßenbeleuchtung ist mit insektenverträglichen Leuchtmitteln zu gestalten.
- 3.8.8 Außerhalb des im Planteil des Bebauungsplans dargestellten Bereichs werden folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgenommen:  
Entwicklung einer Nasswiese und feuchte Hochstaudenfluren auf einer Ökopoolfläche auf Gemarkung Meckenbeuren.  
Diese Maßnahmen werden durch einen gesonderten Bindungsbeschluss des Gemeinderats vor dem Satzungsbeschluss abgesichert.

### 3.9 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Den Eintragungen im Planteil der Satzung entsprechend ist ...

- 3.9.1 ... auf den privaten Baugrundstücken pro 250 qm Grundstücksfläche mindestens 1 großkroniger *Laubbaum* / etc. gemäß Pflanzliste im Teil C anzupflanzen, zu erhalten und ggf. bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 3.9.2 ... auf den beiden westlichen Grundstücken entlang der westlichen Grundstücksgrenze am Übergang zur landwirtschaftlichen Nutzung eine lückenlose, dichte Heckenpflanzung vorzunehmen; Pflanzvorschlag gemäß Pflanzliste in Teil C. Die Endwuchshöhe sollte 2,50 bis max. 3,00m erreichen.
- 3.9.3 Zu begründende Abweichungen von den im Planteil eingetragenen Anpflanzungs-Standorten sind nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt um bis zu 5m zulässig.

### 3.10 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB):

Den Eintragungen im Planteil der Satzung entsprechend ...

- 3.10.1 ... ist eine Fläche mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.
- 3.10.2 ... sind die mit entsprechendem Planzeichen versehenen Einzelbäume dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Eventuelle Abgänge sind unverzüglich und gleichwertig nachzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

### 3.11 Zuordnungsfestsetzung (§ 1a BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 8 BNatSchG):

Die geplante Kompensationsmaßnahme außerhalb des Bebauungsplangebiets wird als Sammelausgleichsmaßnahme den Eingriffen sowohl der öffentlichen Erschließungsaufwendungen als auch der künftigen Bebauung zugeordnet. Entsprechend dem Verhältnis der von den Eingriffen betroffenen Bodenflächen wird gemäß § 9 Abs. 1a BauGB die Gesamtkompensation zu 93,5 % der künftigen Bebauung und zu 6,5 % den öffentlichen Erschließungsmaßnahmen zugeordnet.

### 3.12 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB):

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) der Gebäude darf höchstens um 30 cm die Höhenlage der angrenzenden Erschließungsstraße übersteigen, gemessen am höchsten Punkt der Straßenmitte in der jeweiligen straßenseitigen Gebäudeflucht.

## **Teil B: Satzung zur Regelung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO**

---

### **Rechtsgrundlage:**

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 werden BauGB folgende örtliche Bauvorschriften zur Ergänzungssatzung „Pfannenstiel“ aufgestellt.

Im gesamten Plangebiet sind folgende örtliche Bauvorschriften zu beachten:

### **1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:**

#### **1.1 Dächer / Dachaufbauten / Dacheindeckungen / Solaranlagen:**

Gemäß Eintrag im Planteil der Satzung sind im Plangebiet für die Hauptgebäude nur symmetrisch geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 40° zulässig.

Dacheinschnitte (Dachloggien u. Ä.) sind nicht zulässig.

Dacheindeckungen in Metall (Kupfer, Zink, usw.) sind nicht zulässig; Ausnahmen hiervon können im Einzelfall nur für Dachaufbauten zugelassen werden, sofern alle Dachaufbauten auf dem jeweiligen Hauptgebäude in gleichem Material errichtet werden.

Solaranlagen sind zulässig, aber in die Hauptdachflächen-Ebene zu integrieren. Ein Überschreiten der Dachdeckungsebene um mehr als 10 cm ist unzulässig.

#### **1.2 Fassaden / Wandöffnungen:**

Als Fassadenmaterial sind unzulässig: Grober Putz, polierter Natur- und Kunststein, Kunststoff, Zementplatten, Metall, glänzende oder reflektierende oder fluoreszierende Materialien.

### **2. Gestaltung von aneinander zu bauenden Gebäuden:**

Aneinander angrenzende Doppelhaushälften müssen zwingend folgende Gestaltungsvorgaben einhalten:

- a) gleiche Traufhöhen und Firsthöhen zur Haupteerschließung hin,
- b) gleiche Dachneigungen,
- c) in Material und Farbe einheitliche Dachdeckungen,
- d) in Material und Farbe einheitliche Dachaufbauten,
- e) in Material und Oberflächenstruktur einheitliche Fenster und Außenputz.

Die Punkte a) bis c) gelten auch für aneinander gebaute Garagen und überdachte Stellplätze („Carports“).

### **3. Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen:**

Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke, die nicht zur Erschließung der Gebäude erforderlich sind, sind gärtnerisch anzulegen. Für die Pflanzenauswahl sind insbesondere die Pflanzenarten aus der Pflanzliste im Teil C der textlichen Festsetzungen zu verwenden.

Wege, Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wie z. B. in Split verlegte Pflasterungen mit Fuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Kiesflächen, Schotterrassen etc.) herzustellen.

Im Geltungsbereich der Satzung sind Abstellplätze für Boote, Wohnwagen und Mobilheime außerhalb von Gebäuden nicht zugelassen.

Im Bereich der privaten Grünfläche darf pro Grundstück ein Gartenhaus aus Holz bis zu einer Größe von 30 m<sup>3</sup> errichtet werden.

Müllbehälterstandorte sind möglichst in das Haupt- oder Garagengebäude zu integrieren. Freistehende Anlagen sind durch Bepflanzen oder bauliche Maßnahmen gegen Einblick abzuschirmen. Im Bauantrag ist die Lage der Müllbehälterstandorte anzugeben und die Art der Abschirmung zu beschreiben.

Kompostierplätze dürfen nicht in den Vorgärten angeordnet werden

Einfriedungen sind als freistehende Hecken und Sträucher gemäß Pflanzliste und/oder als Zaun bis zu einer Höhe von 1,00 m auszuführen. Hecken mit fremdländischen Nadelgehölzen, insbesondere Thuja, sind nicht zulässig. Drahtzäune sind einzugrünen. Unzulässig sind Einfriedungen als Mauern oder Stützmauern mit Ausnahme von Sockelmauern bis max. 0,30 m Höhe ab Oberkante Gelände. Mit Mauern und Zäunen ist zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 50 cm zu halten.

Das natürliche Geländeniveau darf durch Auffüllungen / Abgrabungen nur bis zu einer Höhendifferenz von max. 1,0m verändert werden. Abgrabungen im Vorgartenbereich sind unzulässig.

Bei aneinander angrenzenden Grundstücken muss das Geländeniveau aneinander angepasst werden. Höhenversätze sind nur ausnahmsweise und bis zu einer Größe von max. 30 cm zulässig und mit einzugrünenen Stützmauern zu versehen.



#### **4. Stellplätze / Garagen und Zufahrten:**

Die notwendigen Stellplätze sind auf demselben Baugrundstück herzustellen.

Stellplätze und (Garagen-) Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wie z. B. in Split verlegte Pflasterungen mit Fuge, Drainfugenpflaster, Rasengittersteine, Kiesflächen, Schotterrasen, etc.) herzustellen.

#### **5. Niederspannungsleitungen / Antennen:**

Niederspannungsleitungen im Geltungsbereich der Satzung sind unterirdisch zu führen.

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.

## Teil C: Hinweise

---

1. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen etc.), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 25 Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird verwiesen.
2. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. Überschüssiger Bodenaushub ist, seiner Eignung entsprechend, einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial, das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten. Im Bereich von Retentionsflächen und Versickerungsanlagen, sowie sonstiger Freiflächen dürfen Bodenarbeiten nur mit Kettenfahrzeugen mit einem maximalen Bodendruck von  $4 \text{ N/cm}^2$  durchgeführt werden. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind. Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Amt für Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Bodenseekreis zu benachrichtigen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder geordneten Entsorgung zuzuführen.
3. Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden, so ist dieser Aufschluss nach § 37 Abs. 4 WG unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis – Untere Wasserbehörde – anzuzeigen. Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des § 3 WHG sind nicht zulässig. Hinsichtlich der Herstellung und Nutzung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 108 Abs. 4 WG erforderlich, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden, ist der „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ aus dem Jahr 2001 zu berücksichtigen. Ein stockwerksübergreifender Grundwasserfluss muss sicher verhindert werden.
4. Geotechnik, Baugrund und Regenbewirtschaftung:  
Im Zusammenhang mit der Planung des Mehrfamilienhausprojektes mit Tiefgarage auf dem östlich angrenzenden Grundstück wurde ein Boden- und Baugrundgutachten durch ein ingenieurbilogisches Fachbüro erstellt.  
Dieses kam zum Ergebnis, dass weder bei der Grundwassersituation noch bei der bodenmechanischen Beschaffenheit besondere Probleme bei der Gründung zu erwarten sind.  
Allerdings variieren Setzungsempfindlichkeit und Lastabtragungsfähigkeit innerhalb des Gebiets stark, so dass für jedes Einzelgrundstück abhängig von der Platzierung des Gebäudes eine Baugrundbegutachtung empfohlen wird.

Zisternen als Regenwasserspeicher zur Nutzung des Niederschlagswassers sind im Plangebiet zulässig.  
Eine Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird empfohlen.

## 5. Pflanzliste, Vorschlagsliste für Pflanzungen

### Pflanzliste 1

Bäume II. Ordnung für Grünflächen, empfohlene Pflanzgröße 14/16; ggü.  
Feuerbrand widerstandsfähigere Sorten\* empfohlene Pflanzgröße:  
Hochstamm 8/10

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
o.ä.	

Apfelsorten\*: z.B. Bohnapfel, Boskoop, Glockenapfel

Birnen\*: z.B. Alexander Lukas, Diels Butterbirne, Gute Luise

### Pflanzliste 2

Hecken und Sträucher  
empfohlene Pflanzgröße: verpflanzt 100/150

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffl. Weißdorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
o.ä.	